

Die amtlichen Seiten

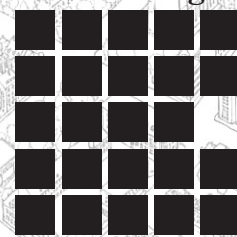
Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 10 A | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

20. Mai 2021

Stadt Erlangen



Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337) erlässt die Stadt Erlangen nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung

I. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 21. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden;
6. musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.

II. Die durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten verbindlichen Rahmenkonzepte sind zu beachten.

III. Die sofortige Vollziehung der Nummern I und II gilt kraft Gesetzes.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

V. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlassene Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 B), welche mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft tritt. ➡

Begründung

1. Die Stadt Erlangen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).
2. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der 12. BayIfSMV aufgeführten weitere Öffnungen zulassen.
3. In der Stadt Erlangen hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) seit dem 28. April 2021 und damit an mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert vom 100 unterschritten. Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit eGMS vom 18.05.2021 seine Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt.

4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen bekannt gegeben.

6. Wird in Erlangen nach der dafür maßgeblichen Regelung des § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die 7-Tage-Inzidenz von über 100 überschritten, liegen die Voraussetzungen für eine Öffnung nach § 27 der 12. BayIfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anzuwenden, das heißt die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Hinweis

- Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen unter den Voraussetzungen des § 1a der 12. BayIfSMV i.V.m. der SchAusnahmV gleich
- der Nachweis einer vollständigen Impfung, seit der mehr als 14 Tage vergangenen sind und
- der über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nur, soweit die betreffenden Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- Ausgenommen von der Test- und Maskenpflicht sind gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Erlangen, 20. Mai 2021

Thomas Ternes
Berufsm. Stadtrat